

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes

Artikel I

Das NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 1 erster Satz wird die Zahl "30" durch die Zahl "25" ersetzt.
2. § 20 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.
3. § 26 Abs. 1 lautet:
"(1) Die Klassenschülerzahl an der Hauptschule darf 25 nicht überschreiten und soll 10 nicht unterschreiten."
4. § 26 Abs. 2 zweiter Satz lautet:
"In Integrationsklassen mit bis zu drei Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf beträgt die Klassenschülerzahl höchstens 25."
5. § 26 Abs. 3 zweiter Satz lautet:
"Die Schülerzahl in den Schülergruppen darf 25 nicht überschreiten und soll 10 nicht unterschreiten."
6. § 26 Abs. 4 lautet:
"(4) Auf jeder Schulstufe und in jedem Pflichtgegenstand darf die Anzahl der Schülergruppen die Anzahl der Klassen überschreiten, wenn der Schule die entsprechenden Lehrerstunden zur Verfügung stehen und die vorgesehene Mindestschülerzahl nicht unterschritten wird."

7. Im § 32 Abs. 1 lit. a wird die Zahl „15“ ersetzt durch die Zahl „12“.

8. Im § 32 Abs. 1 lit. b wird die Zahl „10“ ersetzt durch die Zahl „9“.

9. Im § 32 Abs. 1 lit. c wird die Zahl „8“ ersetzt durch die Zahl „6“.

10. § 32 Abs. 3 Z. 1 lautet:

„1. in den Fällen des Abs. 1 lit. a bei Klassen mit mehr als 3 Schulstufen für jede weitere Schulstufe um 1. Bei Klassen, in denen sich auch mehrfachbehinderte oder schwerstbehinderte Kinder befinden, wird für die Anwendung dieser Bestimmung die Zahl dieser Kinder zur Zahl der Schulstufen addiert. Die gesamte Verminderung darf 3 nicht übersteigen.“

11. Im § 32 Abs. 3 wird in der Ziffer 2 der Beistrich durch einen Punkt ersetzt. Ziffer 3 entfällt.

12. § 38 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Die Klassenschülerzahl an Polytechnischen Schulen darf 25 nicht überschreiten und soll 10 nicht unterschreiten."

13. § 38 Abs. 2 zweiter und dritter Satz lauten:

"Die Schülerzahl in den Schülergruppen darf an den betreffenden Schulen 25 nicht überschreiten und soll 10 nicht unterschreiten. Die Anzahl der Schülergruppen darf in den einzelnen Schulen in jedem Pflichtgegenstand die Anzahl der Klassen überschreiten, wenn der Schule die entsprechenden Lehrerstunden zur Verfügung stehen und die vorgesehene Mindestschülerzahl nicht unterschritten wird."

Artikel II

1. In Ausnahmefällen können bis zum Ende des Schuljahres 2012/2013 an Volksschulen zwei Klassen in einem Unterrichtsraum unterrichtet werden, wenn die entsprechenden Unterrichtsräume nicht zur Verfügung stehen und die

Schülerzahl insgesamt 30 nicht überschreitet. In diesem Fall sind die für zwei Klassen vorgesehenen Planstellen im Sinne des § 11 d zur Verfügung zu stellen. Die Ausnahmegenehmigung darf nach Anhörung des Bezirksschulrates vom Landesschulrat auf Antrag des Schulerhalters nur jeweils für ein Schuljahr erteilt werden. An Hauptschulen und Polytechnischen Schulen kann in derartigen Ausnahmefällen bei Parallelklassen gleichartig vorgegangen werden.

2. Die Regelungen der §§ 20 und 26 treten aufsteigend mit den 1. Klassen der entsprechenden Schulart mit 1. September 2007 in Kraft, die Regelung der §§ 32 und 38 treten mit 1. September 2007 in Kraft.